

# **Satzung der Urania Berlin e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Urania Berlin e.V. — nachstehend kurz Urania — hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Formulierungen dieser Satzung repräsentieren und respektieren sämtliche Geschlechter.

## **§ 2 Rechtsform**

Die Urania ist ein eingetragener Verein (95 VR 1957 NZ AG Charlottenburg).

## **§ 3 Aufgaben**

Die Urania als kulturelles Zentrum und nationales Bürgerforum für Demokratie und Vielfalt, Wissenschaft und Umwelt dient wissenschaftlich fundierter Volksbildung, der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur für alle Kreise der Bevölkerung.

Im Rahmen dieser Aufgabe vermittelt sie den neuesten Erkenntnisstand insbesondere der Naturwissenschaften, der Geistes- und Sozialwissenschaften, der Humanwissenschaften und der Philosophie sowie Kenntnisse wesentlicher Vorgänge und Zusammenhänge im Bereich von Gesellschaft, Umwelt, Technik, Wirtschaft und Kultur, ferner Informationen aus Länder- und Weltkunde einschließlich Studienreisen und über hervorragende Ergebnisse künstlerischen Schaffens durch besonders kompetente in- und ausländische Referenten.

Diese umfassende Aufgabe wird der Verein vorzugsweise durch Vorträge, Diskussionen, Lesungen, Filmvorführungen sowie künstlerische Aufführungen und Ausstellungen zu gesellschaftlich-wissenschaftlichen Themen für die Allgemeinheit, wie auch die Durchführung von wissenschaftlichen Projekten und zeitnahe Veröffentlichung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschungsergebnissen auf den Gebieten der Geistes- und Naturwissenschaft, unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel, erfüllen. Die Arbeit der Urania dient der Verständigung unter den Völkern und fördert die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur. Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Vereins insbesondere auch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft (§§ 51 bis 68 AO) erfüllen zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitgliederbeiträge und Eintrittspreise sollen so festgesetzt werden, dass jedem Interessierten die Mitgliedschaft und der Besuch der Veranstaltungen möglich ist.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der Urania sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 5a)
2. der Gesamtvorstand (§ 5b)
3. Geschäftsführer nach § 30 BGB (§ 5f).

### **a) Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Erreichbarkeit des Mitglieds oder durch Aushang am Vereinssitz oder Ankündigung auf der Webseite des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Mitteilung der gewünschten Tagesordnung beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (geschäftsführenden Vorstand) und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern (erweiterter Vorstand) sowie seine Entlastung.

Anträge zur Mitgliederversammlung und Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern sind spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle der Urania einzureichen. Der Gesamtvorstand kann der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag unterbreiten.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Blockwahl ist zulässig.

Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben sind.

Soweit erforderlich kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes eine Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (Online-Versammlung). Eine Hybrid-Versammlung

(Präsenz- verbunden mit Online-Versammlung) ist zulässig. Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Beschlüsse des Vereins sind nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes im Umlaufverfahren zulässig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens 10% der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### b) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand und mit beratender Stimme, soweit benannt, den Beisitzern und Mitgliedern des Ehrenvorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis wirksam ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der geschäftsführende Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode eine geeignete Person für das ausscheidende Mitglied in den Vorstand kooptieren.

Der geschäftsführende Vorstand ist im Zweifel in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Für den Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Der Abschluss eines unbefristeten Dienstvertrages bedarf der vorherigen Information des erweiterten Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Geschäfte der Geschäftsführung auf andere Organe oder den Direktor delegieren.

Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein. Die Vorstandssitzung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Vorstandssitzung), im Umlaufverfahren oder durch Online-Abstimmung stattfinden. Die Stimmabgabe erfolgt durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. Rücksendung der Abstimmungsunterlagen oder durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool. Bei Online-Sitzungen oder im Umlauf- bzw. Online-Abstimmungsverfahren ist ein Antrag auf geheime Abstimmung unzulässig.

Der Direktor nimmt mit beratendem Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Direktor kann einen Programmbeirat berufen.

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand kann bis zu 3 weitere geeignete Persönlichkeiten, die bereit sind, ihn in seiner Arbeit tätig zu unterstützen, als Beisitzer in den Gesamtvorstand berufen. Die Berufung erfolgt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen ist der Gesamtvorstand ermächtigt, die für die Vereinsarbeit erforderlichen Vereinsordnungen als Satzungsbestandteil oder Geschäfts- und Vereinsordnungen für die Arbeit des Vereins zu erlassen.

c) Ehrenvorstand

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand kann ehemalige Mitglieder des Vorstandes als Mitglieder des Ehrenvorstandes mit beratender Stimme im Gesamtvorstand ernennen.

Die Ernennung erfolgt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Vorstandes. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Amtszeit soll in der Regel maximal zwei Amtsperioden betragen.

Die Mitglieder des Ehrenvorstandes unterstützen die Arbeit des Gesamtvorstandes durch ihre Erfahrung und Expertise.

d) Kuratorium

Das Kuratorium erarbeitet wissenschaftliche Anregungen für die Vorstands- und Programmarbeit. Die Ernennung und Bestimmung der Amtszeit erfolgt durch den Gesamtvorstand im Einvernehmen mit dem Direktor. Die Wiederernennung ist möglich.

Das Kuratorium wählt sich einen Leiter. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Gesamtvorstandes bedarf.

Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Direktor und Geschäftsführer nach § 30 BGB sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

e) Ausschüsse

Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüsse zur Vorbereitung fachspezifischer Entscheidung und der Begleitung von Vorhaben, die Ernennung von Ausschussmitgliedern und dem Vorsitzendem können durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er ernennt die Ausschussmitglieder und bestimmt eines der Ausschussmitglieder zum Vorsitzenden.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Direktor oder Geschäftsführer nach § 30 BGB können mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse können sachverständige Personen zu ihren Verhandlungen zuziehen. Beschlüsse, die die Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes betreffen, sind nicht zulässig, es sei denn, an den Ausschuss sind einzelne Geschäfte delegiert worden. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf.

Die Tätigkeit kann Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

f) Geschäftsführer nach § 30 BGB

Der geschäftsführende Vorstand darf bestimmte Aufgaben und Pflichten, insbesondere die Verantwortung für das Tagesgeschäft und die Durchführung von Projekten an einen oder mehrere besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB übertragen. Die Tätigkeit der als besonderer Vertreter des Vereins bestellten Personen darf entgeltlich sein. Die besonderen Vertreter des Vereins dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein, haben aber das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Über den genauen Aufgaben- und Pflichtenkreis sowie den Umfang der Vertretungsmacht der besonderen Vertreter entscheidet der geschäftsführende Vorstand in dem Beschluss über die Bestellung des jeweiligen besonderen Vertreters.

## **§ 6 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung kann durch je einen von ihnen erfolgen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglieder in der Urania können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebung der Urania verdient gemacht haben, kann der Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der spätestens einen Monat vorher jeweils zum Ende eines Beitragsjahres möglich und mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu erklären ist,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Ausschluss bedarf Einstimmigkeit, gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten zulässig.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn eine an das Mitglied gerichtete Erklärung (z.B. per Brief oder Email) als unzustellbar zurückkommt oder das Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist. Eine Neuaufnahme ist zulässig.
- e) bei juristischen Personen durch Auflösung der Körperschaft oder durch Einstellung der Geschäftstätigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Körperschaft.

Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert dem Verein Änderungen der postalischen und telekommunikativen Erreichbarkeit mitzuteilen. Juristische Personen haben zusätzlich Änderungen des vertretungsberechtigten Organs, der Firma oder Rechtsform mitzuteilen.

## **§ 8 Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich nach Anhörung der Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand festgesetzt.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich bei Veranstaltungen und Leistungen der Urania gegenüber Nichtmitgliedern besondere finanzielle Vergünstigungen.

Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 9 Datenschutz, Schriftform, Email-Kommunikation**

(1) Der Verein ist berechtigt, soweit von dem Mitglied angegeben, den Namen, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereinstätigkeit, Bereitstellung und Nutzung Datenserver sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins

in einem EDV-System zu speichern, zu verwalten und zu nutzen. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z. B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben. Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Selbstverständlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen z. B. der DSGVO sowie Datenschutzgesetzen uneingeschränkt.

(2) Machen Mitglieder geltend, dass sie Mitgliederlisten oder Mitgliederdaten benötigen, erfolgt eine Herausgabe nur, wenn die davon betroffenen Mitglieder hierzu die vorherige Einwilligung zur Herausgabe oder Einsicht erteilen. Zur Gewährleistung des Verlangens nach § 37 Abs. 1 BGB erfolgt die Absendung an die Mitglieder von zulässigem und begründetem Verlangen durch den Verein oder die Bearbeitung des Verlangens durch Einschaltung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Treuhänders.

(3) Bei Angabe einer unverschlüsselten Email-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden. Es besteht keine Verpflichtung zur Angabe einer Email-Adresse.

(4) Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die Abgabe von Erklärungen in Textform, elektronischer Form, über Messenger-Dienste oder Bereitstellung in einem Mitgliederportal.

## **§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung**

Für Satzungsänderungen ist die 3/4-Mehrheit der Stimmen der zu einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Behörden, Finanzamt, Gerichten oder aufgrund einer Gesetzeslage verlangt oder erforderliche werden oder orthografische Änderungen, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Satzungsänderungen zu informieren.

Für die Auflösung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der Volksbildung.

Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Urania sowie Beschlüsse und Satzungsänderungen, die die Aufgaben des Vereins und die Verwendung ihres Vermögens betreffen, können beim Vereinsregister erst angemeldet werden, nachdem das Einverständnis des zuständigen Finanzamtes eingeholt worden ist.

[Stand der Satzung: 30.08.2021]